



Gemeinde Thalheim an der Thur

KITA-Verordnung

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende
Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien

vom 5. Juni 2014

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

V. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>§ 1 Die Gemeinde Thalheim an der Thur erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §§ 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:</p>
Grundsatz	<p>§ 2 ¹ Die Gemeinde Thalheim an der Thur fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten leistet. ² Die Gemeinde Thalheim an der Thur unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen. ³ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Thalheim an der Thur selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Tagesstrukturen ist die Primarschulgemeinde zuständig.</p>
Planung	<p>§ 4 Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Bevölkerung der Gemeinde Thalheim an der Thur sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.</p>
Anwendungsbereich	<p>§ 5 ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien. ² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein oder von einer zuständigen Stelle anerkannt sein. Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen, wer die zuständige Stelle ist.</p>

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	§ 6 ¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Elternbeitragsreglement, welches für in Thalheim an der Thur wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht. ² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.
----------------	--

III. Beitragsberechnung

Beitragssatz	§ 7 Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten (Referenzwert) und dem Elternbeitrag.
Vollkosten/ Referenzwert	§ 8 ¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat und der Primarschulpflege festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul. ² Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen. ³ Werden die Tagesstrukturen von der Primarschulgemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Vorgehen	§ 9 ¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können. ² Für Betreuungsangebote am Standort Thalheim an der Thur können der Gemeinderat (für Kinderkrippen) und die Primarschulgemeinde (für Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen. ³ Eltern von Kindern, die gemäss § 26 Volksschulgesetz bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Thalheim an der Thur haben, können mit einem Gesuch an die Primarschulpflege für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag beantragen.
----------	--

V. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	§ 10 Der Gemeinderat und/oder die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
Rechtsschutz	§ 11 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 12 Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 angenommen.